



# **Statuten**

**des**  
**Bezirksschützenverbandes Sissach**

**Stand 2015**  
**nach DV Beschluss vom 13. Februar 2015**

## I. NAME, SITZ & ZWECK

- Art. 1 Der Bezirksschützenverband Sissach hat den Zweck, durch Zusammenschluss der Schiessvereine des Bezirks Sissach das sportliche Schiesswesen zu fördern, sowie die Kameradschaft und die schweizerische Gesinnung unter den Schützen zu pflegen. Der Bezirksschützenverband Sissach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Der Verband ist politisch neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 2 In den Verband können die Gewehr- und Pistolensektionen des Bezirks Sissach sowie weitere Gewehr- und Pistolensektionen aus den angrenzenden Bezirken aufgenommen werden. Die Sektionsstatuten haben den Vorschriften der kantonalen Sicherheitsdirektion und der KSG BL zu entsprechen. Die Zugehörigkeit zum Verband begründet auch die Mitgliedschaft in der Kantonalen Schützengesellschaft Baselland (KSG BL), im Schweizer Schiesssportverband (SSV) und USS.

- Art. 3 **Aufnahme:**  
Ein Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Bezirksvorstand bis zum 30. September zu erfolgen. Dem Gesuch sind die Statuten, das Mitgliederverzeichnis gemäss VVA und die Organisation der Sektion beizulegen. Die Aufnahme von Sektionen erfolgt an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, gemäss Art. 10 dieser Statuten.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Sektionen, die sich zum Zweck vorteilhafter Beteiligung an Sektionswettkämpfen durch Auslese besserer Schützen gebildet haben.

- Art. 4 **Ausschluss:**  
Von der Mitgliedschaft auszuschliessen sind Sektionen, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen oder trotz wiederholter Ermahnung gegen die Bestimmungen der Statuten des SSV, der KSG oder des BSV handeln oder gegen eidgenössische Vorschriften über das Schiesswesen verstossen.  
Ein Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Gegen den Ausschluss kann innert Monatsfrist, von der schriftlichen Bekanntgabe gerechnet, an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der KSG rekuriert werden. Die KSG Delegiertenversammlung entscheidet endgültig. Die ausgeschlossene Sektion hat für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen, auch wenn der Ausschluss vor Ablauf des Jahres in Rechtskraft erwächst.

Art. 5 **Austritt:**  
Austrittsschreiben sind jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich und begründet dem Bezirkspräsident zuhänden der DV einzureichen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Art. 6 **Ehrenmitglieder:**  
Personen, die sich um das sportliche Schiesswesen im allgemeinen oder um den Bezirksschützenverband Sissach im besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Bezirksvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aus der Mitte der Ehrenmitglieder kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Ehrenpräsident ernannt werden. Dieser hat im Vorstand Sitz und Stimme.

### III. ORGANE

Art. 7 **Organisation:**  
Die Organe des Bezirksschützenverbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Bezirksvorstand
- c) die Revisoren
- d) die Präsidentenkonferenz

#### a) Die Delegiertenversammlung

Art. 8 **Zusammensetzung:**  
Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- 1. Ehrenmitglieder
- 2. Bezirksvorstand
- 3. Delegierte der Verbandssektionen

Jede 300m Sektion und Pistolensektion kann drei Delegierte stellen. Auf Grund der offiziellen Kategorieneinteilung des Rechnungsjahres können 300m Sektionen der Kategorien 1 - 4 zusätzliche Delegierte wie folgt stellen:

Kategorie 3: 1 delegiertes Mitglied  
Kategorie 2: 2 delegierte Mitglieder  
Kategorie 1: 3 delegierte Mitglieder  
Kategorie 4: kein zusätzlich delegiertes Mitglied

Stimmberechtigt sind alle Delegierten der Sektionen, alle Ehrenmitglieder und Mitglieder des Bezirksvorstandes. Die Sektionen erhalten die entsprechende Anzahl Stimmkarten zugestellt.

**Art. 9 Einberufung der Delegiertenversammlung:**  
Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres statt; ausserordentlicherweise auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder eines Fünftels der dem Bezirksschützenverband Sissach angehörenden Sektionen. Ein solches Verlangen muss die Verhandlungsgegenstände bezeichnen und kurz begründen. Die Einberufung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Traktanden sind den Sektionen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

**Anträge:**

Anträge von Sektionen und Sektionsmitgliedern, über die an der Versammlung abgestimmt werden soll, sind bis 31. Dezember dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Sie werden auf die Traktandenliste gesetzt.

**Art. 10 Wahl- und Abstimmungsmodus:**  
Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, vorbehalten Art. 30 und 31 dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Falle von geheimen Wahlen werden leere und ungültige Stimmzettel nicht berücksichtigt.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 11 Kompetenzen der Delegiertenversammlung:**  
In die Kompetenzen der Delegiertenversammlung fallen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus den Reihen der Vorstandsmitglieder
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Abnahme des Protokolls der letzten DV und der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets sowie Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben
7. Beschlussfassung über Reglemente der Verbandsschiessen
8. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
9. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Sektionen
10. Aufnahme und Ausschlüsse von Sektionen
11. Erledigung von Rekursen
12. Behandlung allgemeiner Schützenfragen
13. Statutenrevision und Fusion mit anderen Verbänden

Art. 12 **Rekursrecht:**

Verfügungen und Entscheide der Delegiertenversammlung können durch die Verbandssektionen innert 30 Tagen bei der KSG angefochten werden.

**b) Der Bezirksvorstand**

Art. 13 **Amtsdauer und Konstituierung des Vorstands:**

Der Bezirksvorstand besteht im Maximum aus 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind für zwei Jahre gewählt. Präsident und Vizepräsident werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Bezirksschützenvorstandes sowie Mitglieder von an der Delegiertenversammlung gewählten Kommissionen erhalten für Sitzungen und für offizielle Delegationen eine angemessene Entschädigung.

Art. 14 **Kompetenz des Vorstandes:**

Der Bezirksvorstand hat folgende Pflichten und Rechte:

1. Konstituierung des Vorstandes und Wahl von Delegierten
2. Vorberatung der Traktanden, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
3. Vorlage der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Voranschlages
4. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
5. Ausarbeitung von Reglementen
6. Leitung von Verbandsschiessen
7. Förderung und Betreuung des Nachwuchses, der Jungschützen und des Matchschiessens
8. Vertretung des Verbandes nach aussen
9. Zusammenarbeit mit der KSG und anderen Verbänden
10. Wahl des Vorstandsmitgliedes für die EGL der KSG BL. Der Vorstand informiert die nächste Delegiertenversammlung über das Wahlergebnis.
11. Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Art. 15 **Kommissionen:**

Der Vorstand ist berechtigt, die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben besonderen Kommissionen oder einzelnen Funktionären zu übertragen.

**Ausgabenkompetenz:**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf Fr. 2'000.- pro Rechnungsjahr, soweit die Ausgaben nicht durch den Voranschlag bestimmt sind.

**Kontrollrecht:**

Der Bezirksvorstand ist berechtigt, in die Protokolle, Originalmitgliederverzeichnisse usw. der Sektionen Einsicht zu nehmen. Die Vereinsvorstände sind verpflichtet, diese Unterlagen auf erstes Verlangen vorzulegen.

**Art. 16 Unterschriftenberechtigte:**

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Verbandes führen der Präsident oder der Vizepräsident in Verbindung mit dem Sekretär oder dem Kassier. Der Kassier führt Einzelunterschrift zur Erledigung der Finanzgeschäfte des Verbandes

**Art. 17 Rekursrecht:**

Verfügungen und Entscheide des Bezirksvorstandes können innert 30 Tagen durch Rekurs an die nächste Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

**c) Die Revisoren****Art. 18 Kontrollstelle:**

Diejenige Sektion, an deren Sitz die Delegiertenversammlung stattfindet, bezeichnet 2 Mitglieder, welche die Jahresrechnung und den Vermögensstand prüfen. Sie erstatten hierüber schriftlichen Bericht. Bis 10 Tage vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung amtet diese Sektion als Kontrollstelle.

**d) Die Präsidentenkonferenz****Art. 19 Präsidentenkonferenz:**

Zur Besprechung wichtiger Fragen kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Verbandssektionen, im letzteren Fall innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens, die Konferenz der Sektionspräsidenten einberufen werden. Die Präsidentenkonferenz findet im letzten Quartal des laufenden Kalenderjahres statt. Den Vorsitz dieser Konferenz führt der Bezirkspräsident. Vertreten sind die Sektionen durch deren Präsident oder durch ein delegiertes Mitglied.

In die Kompetenzen der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Wahl der durchführenden Sektionen der Schiessanlässe
2. Wahl des Ortes der Delegiertenversammlung
3. Beratung von Verbandsfragen
4. Formulierung von Anträgen an die Delegiertenversammlung

Der Vorstand informiert die nächste Delegiertenversammlung über die Wahlergebnisse.

#### IV. SCHIESSWESEN

- Art. 20     **Schiessanlässe:**  
In der Regel finden alljährlich das Bezirkswettschiessen für Gewehr und Pistole statt. Die näheren Bestimmungen für deren Durchführung sind in besonderen Reglementen festzulegen. Der Verband führt auch Schiessanlässe durch, die ihm von der KSG übertragen werden.
- Art. 21     **Reglemente:**  
Beim Reglement der Verbandsschiessen sind Programm und Kosten durch die Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen. Die Reglemente müssen den gültigen Schiessvorschriften entsprechen.
- Art. 22     **Auszeichnungen:**  
Für vorzügliche Leistungen können an Sektionen und Einzelschützen Auszeichnungen abgegeben werden.
- Art. 23     **Jungschützen- und Nachwuchswesen:**  
Das Jungschützenwesen sowie der Nachwuchs im Matchschiessen werden vom Bezirksschützenverband Sissach unterstützt und gefördert.
- Art. 24     **Matchschiessen:**  
Das Matchschiessen soll durch Trainingsübungen und durch die Teilnahme am Bezirks- und Kantonalmatch gefördert werden. Matchanlässe können zusammen mit Nachbarverbänden durchgeführt werden.
- Art 25     **Druckluftwaffen:**  
Das Schiessen mit Druckluftwaffen wird vom Verband gefördert.

#### V. FINANZIELLES

- Art. 26     **Einnahmen:**  
Die Bezirkskasse wird geäufnet aus:
- a) Beiträgen der Sektionen
  - b) Zinsen des Vermögens
  - c) Beiträgen anderer Verbände
  - d) anderen Einnahmen
- Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Risikoverteilung und Ertrag zu achten.
- Art. 27     **Beiträge:**  
Der Modus zur Erhebung des Bezirksbeitrages der Sektionen sowie dessen Höhe wird durch die ordentliche Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.

**Beginn- und Ende der Beitragspflicht:**

Der Bezirksbeitrag wird pro Kalenderjahr erhoben. Bei einer Aufnahme wird der Bezirksbeitrag erstmals für das Jahr des DV Beschlusses erhoben bzw. bei einem Austritt oder Ausschluss ist ein geschuldeter Bezirksbeitrag noch zu begleichen.

**Art. 28 Einzug:**

Die Jahresbeiträge der Sektionen sind bis Ende Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

**Doppelgeld:**

Die in den Reglementen festgesetzten Beiträge an die Kosten der Verbandsschiessen sind sofort nach jedem Anlass an die Verbandskasse abzuliefern.

**Art. 29 Kasse:**

Die Jahresrechnung und der Vermögensbestand sind auf jede ordentliche Delegiertenversammlung abzuschliessen. Sie ist der Delegiertenversammlung samt Prüfungsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 30 Statutenrevision:**

Zur Revision der vorliegenden Statuten sowie zu einer allfälligen Fusion mit anderen Verbänden bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 31 Auflösung:**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Urabstimmung innerhalb der Sektionen beschlossen werden. Der Verband kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens fünf Sektionen für dessen Fortbestand einsetzen.

**Vermögen:**

Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen der Kantonal-schützengesellschaft Baselland zu übergeben. Das Kapital ist zinstragend anzulegen. Bildet sich innert 10 Jahren nach der Auflösung kein neuer Bezirksschützenverband Sissach, so fällt dieser Fonds als „Bezirkslegat Sissach“ an die Kantonal-schützengesellschaft Baselland und ist zur Unterstützung des Nachwuchses im Bezirk Sissach zu verwenden.

**Art. 32 Inkrafttreten:**

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die KSG und die Delegiertenversammlung des Bezirksschützenverbandes Sissach in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. Februar 1949, vom 14. Juni 1989 und vom 25. Februar 2005 samt den seitherigen Aenderungen oder Ergänzungen.



Also beschlossen an der Delegiertenversammlung  
vom 13. Februar 2015 in Wenslingen

Namens des

**BEZIRKSSCHÜTZENVERBANDES SISSACH**

Alfred Brodbeck

Kurt Messer



Präsident

Sekretär

---

Die vorstehenden Statuten wurden durch  
Kantonalschützengesellschaft Baselland genehmigt.

Liestal, den 17. Februar 2015

**KANTONALSCHÜTZENGESELLSCHAFT BASELLAND**

Walter Harisberger

Beatrice Jäggin



Präsident

Sekretärin